

Vereinbarung
(Vertrags-Nr. 4107108)
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen dem

Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel
- **vertreten durch den Landrat o.V.i.A. –**

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – die Gesundheitskasse für Niedersachsen

der Innungskrankenkasse Niedersachsen-Landesdirektion

dem Landesverband Niedersachsen-Bremen der Betriebskrankenkassen

**dem Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. (VdAK),
Landesvertretung Niedersachsen**

**dem AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Niedersachsen**

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen/Bremen

der Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle Hannover –

**dem Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen
Berufsgenossenschaften**

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 wird zwischen den Vertragsparteien ein festes Gesamtbudget in Höhe von 2.988.446,81 € und für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 ein festes Gesamtbudget in Höhe von 2.819.443,45 € vereinbart.

Als Grundlage zur Berechnung der Entgelte ab 01.10.2006 wird ein Betrag in Höhe von insgesamt 5.612.817,24 € vereinbart. Die Abweichung zum Gesamtbudget 2006/2007 ergibt sich aus der Berücksichtigung der Überdeckungen aus dem Jahr 2005 in Höhe von 195.073,02 €

Unabhängig von dem in Satz 1 geregelten Gesamtbudget sind Istkosten in Form des BAB zu liefern.

- (2) Es finden die Kostenrichtlinien des Landesausschuss Rettungsdienstes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt.
- (3) Es gelten die Richtlinien des Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporte und Rettungsfahrten (Krankentransportrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die vereinbarten Budgets für die Jahre 2006 und 2007 können auf entsprechenden Nachweis nachverhandelt werden, wenn:
- Veränderungen bei den Personalkosten aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Änderungen oder durch die Auswirkungen aktueller Rechtsprechung entstehen.
 - sich Änderungen im Bedarfsplan ergeben sollten.
 - sich Veränderungen im Bereich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle durch Zusammenlegung von Leitstellen ergeben sollten.
 - Leistungsveränderungen von über + oder - 5% bei den Einsätzen zu Veränderungen in der Zeile 26 – Betriebsstoffe, Zeile 27 – Reparatur, Zeile 38 – med. Sachbedarf führen sollten.

- (5) Ein Ausgleich wird wie folgt vereinbart:

Wird das in Abs. 1 genannte feste Gesamtbudget für 2006 und/oder 2007 oder das nach Abs. 4 nachverhandelte Gesamtbudget durch die insgesamtigen Erlöse über- oder unterschritten, so wird der Differenzbetrag, unabhängig vom Erreichen der in Abs. 8 genannten Einsatzzahlen, in das jeweils folgende Jahr übertragen.

- (6) Die Protokollnotiz vom 04.10.2006 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (7) Der gem. § 5 NRettDG Beauftragte, das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Wolfenbüttel e.V., erhebt die Entgelte namens und im Auftrage des Landkreises Wolfenbüttel.

- (8) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde:

Notfallrettung:	9.098 mit	insgesamt	244.140 km
Qual. Krankentransporteinsätze:	22.556 mit	insgesamt	519.238 km
Notarzteinsätze:	3.624 mit	insgesamt	61.542 km

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.10.2006 bis zum 31.12.2007 die im folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei Einführung des Datenträgeraustauschs nach § 302 SGB V die Abrechnungen dann entsprechend zu erstellen und einzureichen sind. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) **Notfallrettung**

*Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von 341,12€ erhoben.
Positionsnummer: 311211*

*Für jeden weiteren Kilometer ab dem 51 km: 5,00 €/km
Positionsnummer: 312212*

(4) **Qualifizierter Krankentransport**

*Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von 76,31€ erhoben.
Positionsnummer: 411211*

*Für jeden weiteren Kilometer ab dem 51 km: 1,30 €/km
Positionsnummer: 412212*

(5) **Notarzteinsatz (NEF)**

*Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von 313,54 € berechnet.
Positionsnummer: 201200*

- (6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

- (7) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne jegliche Reanimationsmaßnahmen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig. Als Nachweis für erbrachte Leistungen gilt die Dokumentation in den Rettungs- und Notarztprotokollen.
- (8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.
- (2) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungsmittels wird das entsprechende Entgelt gem. Ziffer 1 gegenüber dem Alarmierenden fällig.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt gegenüber dem Entgeltschuldner oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Wolfenbüttel e.V. (IK-Nr. 600302050).
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (4) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus.
Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich

der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

- (5) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (6) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / Berufsgenossenschaft soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / Berufsgenossenschaft erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2007 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

AOK- Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen

Träger des Rettungsdienstes

Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. (VdAK)
Landesvertretung Niedersachsen

AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Niedersachsen

Landesverband Niedersachsen-
Bremen der Betriebskrankenkassen

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Niedersachsen-Bremen

IKK Niedersachsen-
Landesdirektion

Bundesknappschaft
VwSt Hannover

LV Nordwestdeutschland
der gewerblichen BG

Anlage

**Protokollnotiz zur Entgeltvereinbarung 2006/2007 zwischen
dem Träger des Rettungsdienstes, dem Landkreis Wolfenbüttel
und den Kostenträgern**

Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig - § 7 NRettDG

Die für 2006 veranschlagten Kosten in Höhe von 7.000,00 € und die für 2007 entsprechend anfallenden Kosten für die zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Wolfenbüttel bestehende Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Einrichtung einer Örtlichen Einsatzleitung (§ 7 NRettDG) werden nicht in die Entgeltberechnung einbezogen, bis eine eindeutige Regelung für die Behandlung dieser Kosten vorliegt. Eine einvernehmliche Neuberechnung wird auf der Basis der Regelung, rückwirkend ab dem 01.01.2002, durchgeführt.

Wolfenbüttel, den 04.10.2006